



**AMTSGERICHT LEMGO**

**BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

**Donnerstag, 11. April 2024, 9:00 Uhr,  
im Amtsgericht Lemgo, Am Lindenhaus 2, Erdgeschoss, Saal 102**

das im Grundbuch von Kalletal Blatt 5093 eingetragene und mit einem Einfamilien-Wohnhaus bebaute Grundstück

**Grundbuchbezeichnung:**

**BV-Nr. 1:**

Gemarkung Kalldorf, Flur 9, Flurstück 111, Gebäude- und Freifläche, Kalldorf Mitte 5, Größe 137 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus (geschätztes Baujahr vor 1900) mit ausgebautem Dachgeschoss in Fachwerkbauweise bebaut (92 m<sup>2</sup> Wohnfläche). Es besteht hoher Instandhaltungsstau, das Gebäude entspricht nicht den heutigen Anforderungen. Der ursprünglich vorhandene Teilkeller wurde durch Verfüllung geschlossen. Ein in einfacher Holzbauweise errichteter Schuppenanbau (mit Garagentor) ist vorhanden. Grundstücksgröße: 137 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 64.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lemgo, 08.12.2023